

**Der Staatsminister**

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR ENERGIE, KLIMASCHUTZ, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT  
01076 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Durchwahl**

Telefon +49 351 564-20000  
Telefax +49 351 564-20007

poststelle@  
smul.sachsen.de

**Ihr Zeichen**

**Ihre Nachricht vom**  
30. Juli 2021

**Aktenzeichen**  
(bitte bei Antwort angeben)  
Z-1050/5/790

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)**

**Drs.-Nr.: 7/7295**

**Thema: Ziele zum Ausbau Erneuerbarer Energien im Energie- und  
Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP)**

Dresden, **20. AUG. 2021**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Die sächsische Staatsregierung hat am 01. Juni 2021 das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP) beschlossen. In der Tabelle 2 (S. 48) des EKP werden Ziele zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien bis 2024 im Freistaat Sachsen formuliert. Weiter unten im Text heißt es „Windenergieanlagen im Wald sollen nach Maßgabe des Grundsatzes 5.1.5 des Landesentwicklungsplans 2013 grundsätzlich vermieden werden.

Dieser Grundsatz der Raumordnung ist von der Regionalplanung bei der Auswahl von Gebieten für die Nutzung der Windenergie zu berücksichtigen. Der Grundsatz gilt insbesondere für Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1: Auf welcher Grundlage basieren die in der Tabelle 2 genannten Ausbauziele bis 2024 für Windenergie, Photovoltaik, Biomasse und Wasserkraft und nach welchen Kriterien wurden diese ermittelt?**

Die Festlegungen der Ausbauziele im Energie- und Klimaprogramm 2021 (EKP 2021) basieren auf den Zielsetzungen des aktuellen Koalitionsvertrages. Ausgangspunkt dieser Festlegungen waren die damals gültigen Pläne der Bundesregierung die vorsahen, bis zum Jahr 2030 einen Anteil von 65 % am Bruttostromverbrauch durch Erneuerbare Energien abzudecken. Auf dieser Basis einigten sich die Koalitionspartner in den Verhandlungen zum Koalitionsvertrag darauf, die Erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2024 um 4.000 GWh/a sowie bis zum Jahr 2030 um



**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
für Energie, Klimaschutz,  
Umwelt und Landwirtschaft  
Wilhelm-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)

**Verkehrsverbindung:**  
Zu erreichen mit den  
Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-  
Buck-Str. 2 melden.

Bitte beachten Sie die  
allgemeinen Hinweise zur  
Verarbeitung personenbezogener  
Daten durch das Sächsische  
Staatsministerium für Energie,  
Klimaschutz, Umwelt und  
Landwirtschaft zur Erfüllung der  
Informationspflichten nach der  
Europäischen Datenschutz-  
Grundverordnung auf  
[www.smul.sachsen.de](http://www.smul.sachsen.de)



2021/47767

10.000 GWh/a auszubauen. Ebenfalls wurde im Koalitionsvertrag festgelegt, dass der Zubau bis 2024 mehrheitlich aus Windenergie erfolgen soll. Bei den nachfolgenden interministeriellen Verhandlungen zur Festlegung der Ausbauziele im EKP 2021 wurde von diesen Grundsätzen nicht abgewichen.

Die Grundlage für die in der Tabelle 2 dargestellten Zielsetzungen lieferte die Potenzialanalyse der Sächsischen Energieagentur (SAENA) „Gutachten EE-Ausbaupotentiale in Sachsen“ (Stand August 2018). Die Ergebnisse dieser Potenzialerhebung machen deutlich, dass entsprechende Potenziale für den geplanten Ausbau der Erneuerbaren Energien analog zu den geplanten Zwischenzielen 2024 des EKP 2021 im Freistaat Sachsen verfügbar wären.

Nach einem längeren und intensiven Diskussionsprozess legte die Staatsregierung die Ausbauziele fest, wie sie in der Tabelle im EKP 2021 auf Seite 48 in Tabelle 2 hinterlegt sind.

Für die Erneuerbaren Energietechnologien Wasserkraft und Biomasse werden derzeit, vor allem aufgrund der wirtschaftlichen bzw. der wasserrechtlichen Rahmenbedingungen, keine weiteren Ausbaupotentiale gesehen; bei der Wasserkraft hängt die erzeugte Strommenge im Wesentlichen vom Wasserdargebot ab, weshalb sie Schwankungen unterliegt (siehe S. 15 und S. 16 der Potenzialanalyse der SAENA). Daher ist es zwingend notwendig, dass neben der Windenergie zukünftig die Photovoltaik ausgebaut wird.

**Frage 2: In welchen Fällen darf vom Grundsatz der Vermeidung von Wind im Wald in der Regionalplanung bei der Auswahl von Gebieten für die Nutzung der Windenergie abgewichen werden?**

**Frage 3: Welche ausgewählten Waldfunktionen sind gemeint, bei denen der Grundsatz insbesondere gilt?**

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 2 und 3:

Der Landesentwicklungsplan 2013 (LEP 2013) bleibt laut dem Koalitionsvertrag weiterhin Grundlage für die strategische Landesentwicklung. Ebenfalls festgelegt ist, dass der LEP 2013 in dieser Legislatur nicht mehr überarbeitet wird. Maßgeblich für den Ausbau der Windenergie ist Z 5.1.3 des LEP 2013, wonach in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern ist sowie die Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windenergie in einer abschließenden, flächendeckenden Planung der regionalen Planungsverbänden zu erfolgen hat. Das Zwischenausbauziel für 2024 für den Bereich Windenergie soll vorrangig durch die Potenziale, welche in den laufenden oder bereits beendeten Regionalplanfortschreibungen festgelegt werden oder wurden, erfolgen. Diese Planfortschreibungen werden oder wurden ohne Einbeziehung von Waldflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen vorgenommen.

Sollten die Potenziale in den laufenden bzw. abgeschlossenen Regionalplanfortschreibungen nicht ausreichen, um die festgelegten Ausbauziele für das Jahr 2024 zu erreichen, sind die Regionalen Planungsverbände gehalten, die Möglichkeit Teilfortschreibungen zu nutzen. Die Bestimmung der Flächenkulisse hierfür obliegt den kommunal organisierten und rechtlich selbständigen Regionalen Planungsverbänden in Eigenverantwortung.

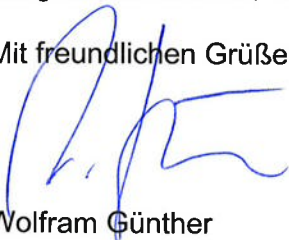
Die entsprechende Überprüfung, inwiefern die laufenden bzw. bereits beendeten Regionalplanfortschreibungen ausreichend Potenziale für das Zwischenausbauziel Windenergie für das Jahr 2024 erbringen können, wird auch Teil des Prozesses zur Erstellung des Maßnahmenplans zum EKP 2021 sein. Die beteiligten und fachlich zuständigen Ministerien befinden sich dazu im Austausch.

Das EKP 2021 verweist auf Seite 49 darauf, dass grundsätzlich insbesondere in „Waldflächen mit Schutzstatus nach Naturschutzrecht und mit ausgewählten Waldfunktionen“ eine Nutzung für Windenergie vermieden werden sollte. Die fachlich zuständigen Ministerien befinden sich gegenwärtig im Austausch, welche Waldfunktionen darunter fallen.

**Frage 4: In welcher Weise erfolgt die „breite Beteiligung der Öffentlichkeit“ bei der Erarbeitung des Maßnahmenplans und welche Interessengruppen werden konkret eingebunden?**

Die Maßnahmen zu den Zielen und Handlungsschwerpunkten des EKP 2021 werden in den zuständigen Ressorts sowie der Staatskanzlei selbst erarbeitet. Wie die Beteiligungsmöglichkeiten an der Entwicklung des EKP-Maßnahmenplans im Detail ausgestaltet werden, ist zwischen den Ressorts noch nicht abschließend abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Wolfram Günther